

**Veröffentlichung von Gegenanträgen
des Anleihegläubigers Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte mbB
zu dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 4
der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
EUR 275 Mio. 8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)**

Zu TOP 4 (Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe) hat der Anleihegläubiger Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte mbB folgende Gegenanträge angekündigt:

„Für die 2. Gläubigerversammlung kündigen wir hiermit folgende

Gegenanträge an:

- 1) Zur Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe hinsichtlich aller Absätze **ergänzend:**

„Die genannten Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters stehen unter der Bedingung, dass die Rickmers Holding AG an die Anleihegläubiger zuvor mindestens die versprochene Zinszahlung in Höhe von 8,875 % geleistet hat.“

- 2) Zur Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe hinsichtlich aller Absätze **ergänzend:**

„Die genannten Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters stehen unter der Bedingung, dass das Konzept wie folgt nachgebessert wird:

1. Die Rickmers Holding AG verpflichtet sich, den Anleihegläubigern einen weiteren Betrag in Höhe von mindestens 7 % des Nominalbetrags ihrer Anleihen zu zahlen und / oder
2. Die HSH Nordbank verpflichtet sich, den Anleihegläubigern einen weiteren Betrag in Höhe von mindestens 7 % des Nominalbetrags ihrer Anleihen zu zahlen und / oder
3. Die Forderungen der Anleihegläubiger verbleiben in Höhe von 7 % ihres Nominalbetrags bei der Rickmers Holding AG.“

Sofern eine andere Variante der Nachbesserung gefunden wird, steht es im Ermessen des gemeinsamen Vertreters zu entscheiden, ob diese mit den genannten Varianten vergleichbar und entsprechend im Interesse der Anleihegläubiger wäre. In dem Fall ist der gemeinsame Vertreter ebenfalls ermächtigt, dem Konzept zuzustimmen.

Begründung:

Vorbemerkung

Nach Auffassung der Kanzlei Schirp Neusel benachteiligt das von der Emittentin vorgestellte Restrukturierungskonzept die Anleihegläubiger gegenüber der HSH Nordbank wesentlich, ohne dass es dafür einen Grund gibt:

Die Anleihegläubiger sollen im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen gegenüber der Rickmers wesentlich höhere Sanierungsbeiträge leisten bzw. die HSH Nordbank soll in wesentlich stärkerem Maße von der Restrukturierung als die Anleihegläubiger profitieren.

Die Anleihegläubiger sollen gegenüber der Rickmers Holding AG auf fast 100 % ihrer Forderungen verzichten (sie erhalten laut Plan von der Emittentin lediglich noch eine Zinszahlung in Höhe von 24,4 Mio. €, im Übrigen sollen ihre Forderungen nur noch gegenüber der LuxCo bestehen). Die HSH Nordbank hingegen soll im Verhältnis zur Höhe aller ihrer Forderungen nur einen wesentlich geringeren Sanierungsbeitrag leisten. Der weit überwiegende Teil ihrer Forderungen bleibt gegenüber der Rickmers Holding AG bestehen. Dafür gibt es keinen hinreichenden Grund. Insbesondere meinen wir, dass die HSH Nordbank hinsichtlich der weiteren Forderungen nicht voll besichert ist. Die Besicherungen dürften zum einen in Schiffshypotheken bestehen, zum anderen in Bürgschaftserklärungen der Rickmers Holding AG. Die Schwierigkeiten auf dem Schiffsmarkt sind jedem hinlänglich bekannt. Wir gehen daher davon aus, dass die Sicherheiten zumindest teilweise nicht oder allenfalls nur in geringem Maße werthaltig sind. Insoweit würden nur die Bürgschaften und Garantien der Rickmers Holding AG zu einer vollen Befriedigung der Bank führen. Diese sind aber derzeit ebenfalls nicht werthaltig. Erst die Restrukturierung führt dazu, dass die Bürgschaften der Rickmers Holding AG wieder werthaltig werden.

Unseres Erachtens hätte zu Gunsten der Anleihegläubiger besser verhandelt werden müssen. Es hätte schon viel früher eine Gläubigerversammlung stattfinden müssen, auf der ein gemeinsamer Vertreter gewählt worden wäre, der im Interesse der Anleihegläubiger hätte in die Verhandlungen einbezogen werden müssen.

1) Ermächtigung unter der Bedingung der Zinszahlung

Das Mindeste, was die Anleihegläubiger verlangen können, ist, dass die geplante Schuldübernahme durch die LuxCo nur unter der Bedingung erfolgt, dass zuvor tatsächlich die Zinszahlung in Höhe von 8,875 % geleistet wurde.

Wir gehen davon aus, dass es tatsächlich die Absicht der Emittentin ist, die Zinszahlung zu leisten. Darum dürfte dieser Antrag auch bei ihr auf Zustimmung stoßen.

2) Nachbesserung in wesentlichen Punkten

Die Kanzlei Schirp Neusel hat schon im Vorfeld der Versammlung die Rickmers Holding AG aufgefordert, ihr Konzept im Sinne der Anleihegläubiger nachzubessern. Das Schreiben ist auf www.achtunganleihe.de veröffentlicht.

Leider haben die daraufhin erfolgten Gespräche noch kein Ergebnis gebracht. Die Kanzlei Schirp Neusel ist allerdings der Meinung, dass das gegenwärtige Konzept im Interesse der Anleihegläubiger nachgebessert werden muss. Die Kanzlei hat dazu drei mögliche Vorschläge unterbreitet, die ein Mindestmaß an Verhandlungsergebnis erwarten lassen. Es gibt sicher weitere denkbare Varianten. Sofern die Rickmers Holding AG ein anderes Angebot unterbreitet, liegt es im Ermessen des gemeinsamen Vertreters zu entscheiden, ob dieses mit den anderen Varianten vergleichbar ist. Damit soll der Emittentin ein größtmögliches Maß an Flexibilität eingeräumt werden, um das Konzept zu retten. Es ist nicht in unserem Interesse, eine Sanierung zu gefährden. Aber die Sanierung darf nicht allein auf Kosten der Anleihegläubiger erfolgen.

3) Verhältnis der beiden Gegenanträge zueinander

Die Gegenanträge stehen in keinem Alternativverhältnis. Wir werden beide Anträge auf der Gläubigerversammlung stellen, es ist über beide abzustimmen.

Die Kanzlei Schirp Neusel beantragt zudem zur Tagesordnung, dass diese Anträge vor den Vorschlägen der Emittentin zur Abstimmung gestellt werden.“